

**Nutzungsordnung für den RuheForst<sup>®</sup> „Eberswalde“**  
der Stadt Eberswalde  
vom

**Aufgrund von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 und des § 34 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes –BbgBestG vom 07.11.2001 in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in der Sitzung vom 26.02.2009 die folgende Nutzungsordnung für den Naturfriedhof „RuheForst Eberswalde“ beschlossen:**

**Inhaltsverzeichnis:**

|      |                                 |
|------|---------------------------------|
| § 1  | Geltungsbereich                 |
| § 2  | Friedhofszweck                  |
| § 3  | Bestattungsfläche               |
| § 4  | Öffnungszeiten                  |
| § 5  | Verhalten im RuheForst          |
| § 6  | Arten der Grabstätten           |
| § 7  | RuheBiotop - Register           |
| § 8  | Nutzungsrecht                   |
| § 9  | Markierungen                    |
| § 10 | Durchführung von Bestattungen   |
| § 11 | Ruhezeit                        |
| § 12 | Vorschriften zur Grabgestaltung |
| § 13 | Pflege der Grabstätten          |
| § 14 | Haftung                         |
| § 15 | Entgelt                         |
| § 16 | Ordnungswidrigkeiten            |
| § 17 | Inkrafttreten                   |

**§ 1**

**Geltungsbereich**

1. Der RuheForst - Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Eberswalde - nachfolgend Träger genannt. Die Ruheforstfläche befindet sich im Eigentum der Stadt Eberswalde. Neben der allgemeinen Friedhofssatzung der Stadt Eberswalde wird diese Nutzungsordnung ausschließlich für den „RuheForst Eberswalde“ erlassen.
2. Der „RuheForst Eberswalde“ umfasst die als Naturfriedhof durch den Landrat des Kreises Barnim mit Bescheid vom 01.08.2008 genehmigte Waldfläche auf dem Grundstück Gemarkung Eberswalde, Flur 8, Flurstück 71 teilweise, Flurstück 72 teilweise.
3. Im vorgenannten Geltungsbereich wurden zur Festlegung der RuheBiotope vom Träger und dem beauftragten Unternehmen RuheForst GmbH gemeinsam geeignete RuheBiotope ausgewählt und in einem Register erfasst.

## **§ 2**

### **Friedhofszweck**

Der RuheForst Eberswalde dient neben der Bestattung von Einwohnern der Stadt Eberswalde, allen, die ein vertragliches Recht zur Bestattung in einem RuheBiotop im RuheForst Eberswalde erworben haben.

## **§ 3**

### **Bestattungsfläche**

Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen RuheBiotopen werden nach dem Konzept der RuheForst GmbH genutzt. Es werden hierbei Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,50 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, in ein RuheBiotop eingebracht. Alle belegten RuheBiotope bleiben bei der RuheForst - Bestattung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.

Es werden zur Bestattung ausschließlich biologisch leicht abbaubare Urnen, wie z.B. aus Kiefernholz oder Maisstärke hergestellt, zugelassen.

## **§ 4**

### **Öffnungszeiten**

1. Der RuheForst Eberswalde unterliegt den Rechtsvorschriften des Brandenburgischen Waldgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist hiernach das Betreten der RuheForst - Flächen täglich von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis einer Stunde vor Sonnenuntergang für jedermann auf eigene Gefahr, d.h. unter Beachtung wald- und naturtypischer Gefahren durch Bäume, durch den Zustand von Wegen, etwaige ungünstige Licht-, Witterungs- und Sichtverhältnisse gestattet.
2. Die Stadt Eberswalde als Träger des Naturfriedhofes kann bei Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
3. Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der RuheForst geschlossen und darf nicht betreten werden.

## **§ 5**

### **Verhalten im RuheForst**

1. Jeder Besucher des Naturfriedhofes RuheForst Eberswalde hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Stadt Eberswalde sowie den Beauftragten der RuheForst GmbH ist Folge zu leisten.

2. Im RuheForst Eberswalde ist es untersagt:
- a) Beisetzungen zu stören,
  - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - d) den RuheForst Eberswalde zu verunreinigen und zu beschädigen,
  - e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren, zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
  - f) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
  - g) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
  - h) bauliche Anlagen zu errichten,
  - i) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
  - j) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen.
3. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Naturfriedhofes RuheForst Eberswalde und der Ordnung in ihm vereinbar sind.

## § 6

### Arten der Grabstätten

Es werden im RuheForst Eberswalde folgende Grabstellen (RuheBiotop) unterschieden:

- a) RuheBiotop für eine Einzelperson,
- b) RuheBiotop für Familien
- c) Gemeinschafts-RuheBiotop.

## § 7

### RuheBiotop - Register

1. Im RuheForst erfolgt eine Beisetzung der Urne nur in einem RuheBiotop. Die RuheBiotope erhalten zum Auffinden des RuheBiotops eine Registriernummer.
2. Die Stadt Eberswalde führt eine Liste, aus der die veräußerten RuheBiotope und die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungstages, sowie der Registriernummer des jeweiligen RuheBiotops ersichtlich sind.
3. Umbettungen aus einem RuheBiotop (Gemeinschaftsbiotop) sind nach § 33 Abs. 2 des Brandenburgischen Bestattungsgesetz nicht zulässig.

## **§ 8 Nutzungsrecht**

Das Nutzungsrecht wird mittels Abschlusses eines entsprechenden Vertrages zwischen dem Erwerber und RuheForst GmbH bzw. deren Beauftragten im Auftrag und Namen der Stadt Eberswalde vergeben. Das Nutzungsrecht an den im RuheForst registrierten RuheBiotopen wird bis zu 99 Jahren verliehen, maximal bis zum 31.12.2108. In jeder Grabstätte können max. 12 Urnen beigesetzt werden.

## **§ 9 Markierungen**

1. Die Stadt Eberswalde als Träger des Naturfriedhofes kann im Einvernehmen mit den Angehörigen ein Markierungsschild in einer Größe von max. 10 x 24 cm an einem RuheBiotop anbringen bzw. anbringen lassen.
2. Die Beschriftungen der Markierungsschilder können von den Erwerbern selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten oder die Würde des Naturfriedhofes verstoßen sind nicht zulässig.
3. Die äußeren Grenzen des Naturfriedhofes RuheForst Eberswalde werden sichtbar gemacht durch Markierungsschilder, die die Aufschrift „RuheForst Eberswalde“ tragen.

## **§ 10 Durchführung von Bestattungen**

1. Jede Bestattung ist rechtzeitig bei der Stadt Eberswalde als Träger des Naturfriedhofes anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde beizufügen.
2. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Der Friedhofsträger stimmt mit den betroffenen Angehörigen den Beisetzungstermin ab.
4. Die Urnenbeisetzung im RuheForst gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit dem Friedhofsträger.
5. Aschen müssen spätestens zwölf Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden. Sofern in diesem Zeitraum das Benehmen mit den Angehörigen nicht hergestellt werden konnte, wird die Urne beigesetzt.
6. Bestattungshandlungen von der Auswahl des RuheBiotops bis zur Beisetzung sind nur eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang, jedoch nur zwischen 8.00 und 18.00 Uhr, zulässig.

7. Alle Handlungen im RuheForst Eberswalde, die mit zusätzlichen Lärmbelastigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig. Hierunter fällt u.a. die Verwendung von Lautsprechern oder Kunstlicht.

#### **§ 11 Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

#### **§ 12 Vorschriften zur Grabgestaltung**

1. Der gewachsene, weitgehend naturbelassene RuheForst Eberswalde darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die RuheBiotope zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Vertragsgemäße Markierungen zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden des RuheBiotops sind jedoch erlaubt.
2. Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.  
Insbesondere ist es nicht gestattet:
  - a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
  - b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
  - c) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
  - d) Anpflanzungen vorzunehmen.

#### **§ 13 Pflege der Grabstätten**

1. Der RuheForst ist ein naturnaher Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt.
2. Die Stadt Eberswalde als Träger des Naturfriedhofes kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die RuheBiotope.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

#### **§ 14 Haftung**

1. Die Stadt Eberswalde als Friedhofsträger sowie deren Beauftragte haften nicht für Schäden, die durch nicht

satzungsgemäße Benutzung des RuheForsts, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen RuheBiotopen entstehen.

2. Grundsätzlich besteht für die Fläche des Naturfriedhofes RuheForst Eberswalde nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Es erfolgt insbesondere nur ein eingeschränkter Winterdienst an Beisetzungs- und Totengedenktagen. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des Naturfriedhofes RuheForst Eberswalde entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.
3. Der Friedhofsträger sowie die RuheForst GmbH und deren Beauftragte haften bei Personen- oder Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

#### **§ 15**

##### **Entgelt**

Für die Nutzung der RuheBiotope als Grabstätte erhebt die Stadt Eberswalde ein Entgelt nach der jeweils gültigen Entgeltordnung.

#### **§ 16**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt u. a., wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  - a) den Naturfriedhof RuheForst Eberswalde außerhalb der Öffnungszeiten betritt (§ 4),
  - b) sich im RuheForst Eberswalde nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anordnungen der Stadt Eberswalde sowie des von der RuheForst GmbH Beauftragten aufsichtsbefugten Personals nicht Folge leistet (§ 5) oder die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 nicht einhält,
  - c) nicht genehmigte Markierungen i.S.d. § 9 anbringt oder nutzungs- bzw. ordnungsgemäße Markierungen entfernt,
  - d) die RuheBiotope bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert (§12),
  - e) Pflegeeingriffe nach § 13 vornimmt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

#### **§ 17**

##### **Inkrafttreten**

Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stadt Eberswalde

Eberswalde , den .....

Der Bürgermeister